








Hinweis für streikende LVBS-Mitglieder für den Warnstreik am 12./13./14. Februar 2019

-  Der Arbeitskampf (Warnstreik/Streik) ist das von den Tarifparteien (Arbeitgeber/Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften) organisierte und durchgeführte Mittel, um tarifvertragliche **Forderungen** durchzusetzen.
-  Die dbb tarifunion, der der LVBS angehört, fordert: 6 % mehr Einkommen, mindestens aber 200 Euro (Laufzeit: 12 Monate), eine angemessene und zukunftsfähige Entgeltordnung für den TV-L, einen Fahrplan für die Einführung der Paralleltabelle im Bereich der Lehrkräfte und stufengleiche Höhergruppierung.
-  Die zweite Verhandlungsrunde endete ergebnislos. Weder bei der Strukturreform der Tabelle noch bei der Paralleltabelle für Lehrkräfte oder beim Thema Azubis habe die TdL Verhandlungsbereitschaft gezeigt. „Und über Geld, über die lineare Erhöhung, haben wir erst gar nicht geredet“, kritisierte der dbb Chef Silberbach die **Hinhaltetaktik der Arbeitgeber**.
-  Um unseren Forderungen Nachdruck zu verleihen, ist es erforderlich, dass unsere Mitglieder ihre Arbeit niederlegen.

Dies ist durch das **Streikrecht** gedeckt.
-  Über den Umfang der Zahlung des **Streikausfallgeldes** und die Modalitäten werden Sie auf unserer Homepage informiert. Voraussetzung für eine Erstattung ist, dass jeder Streikende sich in einer Streikerfassungsliste registriert und der Arbeitgeber das Entgelt wegen des Streiks gekürzt hat.
-  **Nur gewerkschaftliche Streiklisten** sind zulässig. Arbeitgeber/Dienststellenleiter etc. müssen die Streikenden selbst erfassen (Artikel 9 GG). Sie können im Interesse des betrieblichen Friedens Ihre Schulleitung vorab über Ihre Streikabsicht informieren.
-  Hinweis für **verbeamtete Lehrkräfte**: Sie dürfen nicht streiken (lt. BVerfG, Juni 2018), sollten aber zur Unterstützung an den Kundgebungen teilnehmen, wenn sie keine Unterrichtsverpflichtung haben. Beamte dürfen gemäß Art. 9 Abs. 3 GG nicht als Streikbrecher eingesetzt werden, allenfalls dürfen sie sogenannte Notdienste verrichten.

Wirksamkeit erlangen wir durch Ihre Teilnahme an den Warnstreiks.